
Hermann Lutz

Möglichkeiten und Grenzen der Polizei heute

Hermann Lutz, geb. 1938 in Erfurt, Dienst bei der Schutzpolizei, Komissarausbildung, Verwaltungsdiplom, von 1976 bis 1990 Landesbezirksvorsitzender der Gewerkschaft der Polizei in Rheinland-Pfalz, ist seit 1986 Bundesvorsitzender der GdP.

I.

Wir haben es schon seit Jahren mit steigendem Unwohlsein gespürt, doch nach guter deutscher Sitte glauben wir es erst, seitdem Wissenschaftler es mit Meinungsumfragen gleichsam untermauern: Wir haben Angst vor Kriminalität. Wie stark diese Angst gewachsen ist, ist aufgrund dieser Befragungen exakt belegbar. Das Institut für Demoskopie Allensbach stellte einen Anstieg derjenigen, die über die wachsende Kriminalität sehr besorgt sind, von 26 Prozent im Jahre 1986 auf fast 50 Prozent im Sommer 1993 fest. Es ist indes keine neue Erkenntnis, daß das subjektive Unsicherheitsgefühl keineswegs parallel zur tatsächlichen Kriminalitätssituation (soweit diese überhaupt objektiv feststellbar ist) verlaufen muß. Daß andererseits Unsicherheit und Angst nicht als bloße Hirngespinnste abgetan werden können, wird einmal durch die steigenden Zahlen der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) belegt, zum anderen durch die Erkenntnis der Meinungsforscher, daß immer mehr Menschen entweder selbst Opfer einer Straftat wurden oder von solchen schlimmen Erlebnissen aus ihrem Bekanntenkreis zu berichten wissen.

Die jüngsten Zahlen der Kriminalstatistik für das Jahr 1993 belegen zwar, daß der Anstieg der Kriminalität im Bundesgebiet langsamer als im Jahr 1992

verlief, nämlich „nur noch“ um 7,1 Prozent gegenüber 9,6 Prozent, doch bedeutet auch eine geringere Zuwachsrates gleichwohl immer noch eine Steigerung der absoluten Zahlen registrierter Kriminalität - kein Grund also zur Beruhigung.

Es liegt auf der Hand, daß die großen Parteien angesichts des Superwahljahrs 1994 die innere Sicherheit als Wahlkampfthema erkannt haben, und ich muß gestehen, daß wir in der GdP dies mit einem lachenden und einem weinenden Auge sehen: So sehr es uns freut, daß Themen der inneren Sicherheit nun endlich ernst genommen werden, so fürchten wir, daß es gerade wegen der Fixierung auf das Wahljahr nur ein Strohfeuer bleibt und obendrein „schnellen Lösungen“ der Vorzug vor planvollem Vorgehen gegeben wird. Hinzu kommt, daß die allgemeine Kassenlage von Bund und Ländern neben der Gefahr der „schnellen Lösungen“ obendrein die Gefahr der „billigen Lösungen“ in sich birgt. An diesem Punkt spitzt sich heute die Frage nach den Möglichkeiten und Grenzen der Polizei zu.

II.

Es besteht, wie gesagt, ein erhebliches Bedürfnis nach innerer Sicherheit. Klar ist weiter, daß die Polizei als Trägerin des staatlichen Gewaltmonopols diesem Bedürfnis Rechnung tragen sollte. Das kann sie aber nicht, zumindest nicht in dem Umfang, wie es viele Bürger von ihr erwarten. Warum ist das so? Zum einen werden an sie mitunter überzogene, teilweise auch völlig falsche Erwartungen gestellt, beispielsweise im Hinblick auf Dienstleistungen und Funktionen, für die nicht die Polizei, sondern andere Ämter und Behörden zuständig sind, wenn nicht gar, wie etwa bei der offensichtlich steigenden Akzeptanz von Gewalt in der Gesellschaft, wir alle. Zum anderen setzt die Politik der Polizei und damit deren Möglichkeiten deutliche Grenzen. Die Ebbe in den Haushaltskassen führt geradewegs zu einer aberwitzigen Argumentation: Jahrelang haben verantwortliche Innenpolitiker die Forderungen der GdP nach mehr Personal bei der Polizei (beispielsweise als Ausgleich für Arbeitszeitverkürzungen oder Aufgabenveränderung bzw. -Vermehrung) als völlig überzogen abgelehnt; heute widersprechen sie solchen Personalforderungen nicht mehr, geben der GdP sogar recht und verweisen dann auf die leeren Kassen, die kein zusätzliches Personal mehr zulassen. Wie lieb und teuer ist uns denn die Polizei? Bund und Länder insgesamt geben knapp 3 Prozent der öffentlichen Haushaltsmittel für die Polizei und damit für die innere Sicherheit aus. Das ist nicht einmal 1 Prozent des Bruttosozialproduktes.

Dabei handelt es sich wohlgerne um Ausgaben für die Polizei als Trägerin des staatlichen Gewaltmonopols. Mehr gibt es nicht und damit haben wir nach Meinung der politischen Entscheidungsträger als Bürger gefälligst zufrieden zu sein, soweit es um die Dienstleistung des Staates für die innere Sicherheit geht. Viele Menschen und nicht zu vergessen auch viele Unternehmen wollen neuerdings mehr innere Sicherheit. Die Lösung ist einfach: Man kauft sich die Sicherheit, und zwar bei privaten Anbietern, privaten Sicherheitsdiensten. Deren Markt boomt in einer Weise, die man angesichts der sonstigen Wirtschaftsentwicklung nur als absolut antizyklisch bezeichnen kann.

Nach eigenen Angaben der Branche privater Sicherheitsunternehmen belief sich die Umsatzerwartung für 1993 auf 3,6 Milliarden DM. Man darf nun nicht den Fehler machen und meinen, daß diese Milliarden gleichsam jene Deckungslücke schließen würden, die die Polizeietats von Bund und Ländern bis zur Abdeckung aller Wünsche an die innere Sicherheit lassen. Man darf nämlich nicht übersehen, daß private Sicherheitsdienste überwiegend Dienstleistungen erbringen, die außerhalb des Aufgabenbereichs der Polizei, nämlich im privaten bzw. im Unternehmensbereich hegen.

Eines aber ist inzwischen offenkundig. Zwischen dem derzeitigen Sicherheitsstandard, den die Polizei als Trägerin des staatlichen Gewaltmonopols aus organisatorischen, technischen und nicht zuletzt personellen Gründen aufgrund des von der Politik bestimmten Finanzrahmens gewährleisten kann, und dem artikulierten Anspruch der Öffentlichkeit auf Sicherheit gibt es eine Diskrepanz. Aus pragmatischer Sicht bietet sich also das Abdecken dieser Lücke mittels privater Sicherheitsdienste geradezu an. Wenn man diesen Gedanken konsequent zu Ende denkt, stellen solche Dienste also das Regulativ dar, dessen Ausmaß sich verändert, je nachdem wie die Polizei - wiederum gebunden durch die Grenzsetzung der Politik — in der Lage ist, dem zitierten Anspruch gerecht zu werden. Damit wird die Idee des staatlichen Gewaltmonopols jedoch auf eine quantifizierbare Größe reduziert.

Tatsächlich ist sie viel mehr: Sie ist die zentrale theoretische Legitimation des modernen aufgeklärten Staatswesens. Sie basiert auf der Einsicht, daß an die Stelle des Rechts des Stärkeren eine übergeordnete und im Zweifelsfall mit größerer physischer Macht ausgestattete Instanz tritt und darauf achtet, daß unter den Menschen in einem Staatswesen der Friede gewahrt und somit die Rahmenbedingungen für ein angstfreies Miteinander garantiert werden. Der Staatstheoretiker Thomas Hobbes hat vor mehr als dreihundert Jahren die Grundidee in folgende Worte gekleidet: „Verträge ohne das Schwert sind bloße Worte und besitzen nicht die Kraft, einem Menschen auch nur die geringste Sicherheit zu bieten.“ Bis heute heißt das, daß die Garantie der inneren Sicherheit durch die Polizei als Trägerin des staatlichen Gewaltmonopols im Zweifelsfall das bedeutet, was der Name besagt; nämlich die Durchsetzung des inneren Friedens mit Gewalt als dem letzten Mittel. Zugleich muß betont werden, daß das staatliche Gewaltmonopol eine der klarsten und zentralen Umsetzungen des Gleichheitsgrundsatzes ist. Insofern ist es als Überwindung der Privatjustiz des absoluten Herrschers gegenüber seinen Untertanen zu sehen und zu werten.

Auch im Hinblick auf die heutige Diskussion muß dieser Kerngedanke im Zentrum der Überlegungen bleiben. Man darf nicht aus dem Auge verlieren, welche wirtschaftlichen und politischen Gesetzmäßigkeiten ablaufen, wenn sich das private Sicherheitsgewerbe zu Lasten der Wahrnehmung des staatlichen Gewaltmonopols ausdehnt. Wenn nämlich immer mehr Bürger aufgrund offensichtlicher Mängel oder aufgrund subjektiv empfundener Unzufriedenheit ihre persönliche Sicherheit kaufen, dann stellt sich für sie die Frage, wieso sie eigentlich noch über ihre Steuern eine Polizei mitfinanzieren, die für sie praktisch keine Bedeutung mehr hat. Da aber diejenigen Personen, die über

die Finanzmittel zum Kauf von Sicherheit verfügen, zugleich auch diejenigen sind, die über größeren politischen Einfluß verfügen, besteht die Gefahr, daß deswegen die Finanzmittel für die Polizei noch weiter reduziert werden. Am Ende dieser Gedankenkette stehen dann ganze Stadtviertel, in denen die Begüterten mit Hilfe ihrer Privatpolizei hinter geschlossenen Mauern in Sicherheit leben, während außerhalb dieser Exklaven ärmere Bevölkerungsschichten mit den Resten einer staatlichen Polizei vorlieb nehmen müssen - mit der Folge, daß unter diesen Bürgern sich wiederum das Recht des Stärkeren durchsetzt. Ansätze für derartige Entwicklungen sind in den USA, besonders aber in südamerikanischen Ländern, gar nicht mehr zu übersehen.

Die zentrale Funktion des staatlichen Gewaltmonopols für den Rechtsstaat muß in der politischen Diskussion wieder verstärkt herausgestellt werden. Offensichtlich haben das inzwischen auch einige Politiker des konservativen Lagers erkannt. Sie warteten jedoch mit Ideen auf, die vordergründig „billige Lösungen“ darstellten, bei näherer Betrachtung sogar kontraproduktiv und verfassungsrechtlich sowie politisch außerordentlich bedenklich gewesen wären. Im Herbst 1993 schlug der baden-württembergische Ministerpräsident Teufel vor, Wehrpflichtige ihren Wehrdienst in einer Art „Polizeireserve“ ableisten zu lassen. Nach einer GdP-Umfrage lehnte die große Mehrheit der Länderregierungschefs diesen Vorschlag ab und schloß sich dem GdP-Argument an, daß dem Bürger mit dem Auftreten einer „Polizeireserve“ ein Sicherheitsstandard vorgegaukelt würde, der tatsächlich nicht vorhanden wäre. Der Schaden für das Vertrauen in die Professionalität der Polizei wäre unabsehbar.

Verfassungsrechtlich höchst bedenklich war der Vorschlag des Vorsitzenden der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Schäuble, zu Überlegungen, die Bundeswehr als „Sicherheitsreserve“ von Polizei und Bundesgrenzschutz in ein sicherheitspolitisches Gesamtkonzept einzubeziehen. Die Verfasser des Grundgesetzes haben nicht von ungefähr die strikte Trennung der Zuständigkeiten festgeschrieben, nämlich die der Bundeswehr für die äußere, die der Polizei für die innere Sicherheit. Wenn schon nicht eigene historische Erfahrungen mit der unseligen Vermischung von Militär und Polizei einen solchen Vorschlag verboten hätten, hätte der Blick auf den Zustand der Menschenrechte und der Demokratie in — leider — noch allzu vielen Ländern der Erde gelehrt, was eine Verwischung der Aufgaben von Polizei und Militär ausmacht.

Die Ablehnung solcher Vorschläge aus historischen und verfassungsrechtlichen sowie -politischen Gründen rechtfertigt keineswegs den Vorwurf, Überlegungen zur Verbesserung der inneren Sicherheit abzulehnen. Das Umgekehrte ist richtig: Wer die Verbesserung der inneren Sicherheit will, muß ganz besonders auf die verfassungsrechtlichen Eckpfeiler achten. Ich halte diese Feststellung für außerordentlich wichtig, weil die Beschreibung von Möglichkeiten und Grenzen der Polizei zugleich auch bedeutet, das Eindringen von außen in den Aufgabenbereich der Polizei zurückzuweisen.

III.

Wenn - wie beschrieben - politische Vorgaben die Polizei in einer Weise beschränken, daß sie ihrer Aufgabe nicht mehr im notwendigen Umfang

gerecht werden kann, zeitigt dies eine weitere sehr bedenkliche Entwicklung. Viele Menschen haben schlicht Angst. Das führt zu dem nachvollziehbaren Schluß, daß sich dann der einzelne selber schützen muß, wenn der Staat dazu nicht mehr oder nicht ausreichend in der Lage ist. Gerade in den neuen Bundesländern zeigt sich dieses Phänomen. Dort erlebt man nach dem Wegfall vierzigjähriger, alle Lebensbereiche erfassender und jede individuelle Freiheit erdrückender „Sicherheit“, nur allzu drastisch die Kehrseite der durch friedliche Revolution gewonnenen Freiheit. Die Bürger dort erleben ein nie gekanntes bzw. ihnen nie bekannt gewordenenes Ausmaß an Kriminalität. Es tröstet sie nicht, daß trotz geradezu abenteuerlicher Steigerungsraten registrierter Kriminalität die Kriminalitätsbelastung immer noch geringer ist als in den alten Bundesländern. Sie haben also noch mehr Kriminalitätsfurcht als die Menschen in den alten Bundesländern. Die Folge: Sie suchen—vermeintlichen - Schutz in der Selbstbewaffnung, indem sie mengenweise Gas- und Alarmpistolen kaufen, die nach den waffenrechtlichen Bestimmungen ab 18 Jahren frei zu erwerben und zu führen sind. Auch das ist eine Entwicklung, die in klarem Widerspruch zum Grundgedanken des Gewaltmonopols des Staates steht. Die GdP wird bei der in der nächsten Legislaturperiode anstehenden Novellierung des Waffengesetzes dafür eintreten, daß Gas- und Alarmwaffen nicht mehr frei verkäuflich sind. Allerdings kann dies nicht die einzige Antwort sein, weil schließlich damit lediglich das ungehinderte Ausbreiten der Selbstbewaffnung verhindert werden kann, das Problem der individuell empfundenen Kriminalitätsfurcht jedoch nicht beseitigt ist.

Es hilft alles nichts: Wir brauchen ein klares Bekenntnis zur Bedeutung der inneren Sicherheit, des inneren Friedens und damit zur Rolle der Polizei als Trägerin des staatlichen Gewaltmonopols. Natürlich weiß auch die GdP, daß öffentliche Mittel nicht im Handumdrehen herbeizuzaubern, sondern von uns allen aufzubringen sind. Es geht also um Prioritätensetzung, es geht aber ebenso um eine sehr sorgsame Prüfung, wie das Geld, das für die Polizei ausgegeben wird, verwandt wird. Die GdP hat hierzu erst kürzlich wieder Vorschläge gemacht. Wir können es uns gerade wegen des Anspruchs auf die Gewährleistung der inneren Sicherheit nicht länger leisten, rund um die Uhr „Mädchen für alles“ zu spielen.

Die Polizeigesetze der Länder sehen vor, daß die Polizei anderen Behörden Amtshilfe leistet bzw. im Rahmen der Gefahrenabwehr tätig wird, wenn die originär zuständigen Behörden nicht oder nicht rechtzeitig tätig werden können. Damit sollte eigentlich klar sein, daß in vielen Fällen die Polizei lediglich subsidiär eine Zuständigkeit hat; im Laufe der Zeit hat sich in der Praxis eine „schleichende originäre Zuständigkeit“ entwickelt. Besonders an Wochenenden, zur Nachtzeit sowie nach Dienstschluß der zuständigen Behörden ist die Polizei für den Bürger - eventuell zusammen mit der Feuerwehr - die einzige rund um die Uhr ansprechbare Institution. So fallen zu diesen *Zeiten* zahlreiche Tätigkeiten an, die nach den Buchstaben des Gesetzes gar nicht in die Zuständigkeit der Polizei gehören; vor allem sind es Aufgaben der Gewerbeaufsicht (etwa bei Verstößen gegen Betriebsauflagen), der Ordnungsbehörden, der Straßenverkehrsbehörden, der Sozialbehörden sowie der Justiz.

Der Wortlaut der Polizeigesetze ist geradezu verräterisch: „Die Polizei ist (...) zuständig, soweit ein Handeln anderer Behörden nicht oder nicht rechtzeitig möglich erscheint (...)“ „Die Polizei leistet Amtshilfe, wenn unmittelbarer Zwang anzuwenden ist und die anderen Behörden nicht über die hierzu erforderlichen Dienstkräfte verfügen (...)“. Es kann nicht länger angehen, daß sich die eigentlich zuständigen Behörden das notwendige Personal insgesamt sparen bzw. ihrem vorhandenen Personal den nicht gerade beliebten Dienst zu Nachtzeiten und an Wochenenden ersparen und dafür — wie selbstverständlich - die Hilfe der Polizei in Anspruch nehmen. Wer nach Recht und Gesetz eine offentliche Aufgabe hat, muß auch für deren Erfüllung umfassend Sorge tragen, einschließlich der Vorhaltung eines rund um die Uhr besetzten Dauerdienstes. Man könnte also, so der konkrete GdP-Vorschlag, zwischen den Notrufen der Polizei (110) und der Feuerwehr (112) einen Notruf für kommunale Dienste unter der Nummer 111 einrichten.

IV.

Möglichkeiten zur Entlastung von Polizeibeamtinnen und -beamten von reinen Verwaltungsaufgaben sind nach den Feststellungen der GdP noch vielfach ungenutzt. In der Polizei hat lange (allzu lange?) die Vorstellung geherrscht, es müsse ein Maximum an Aufgaben von Vollzugsbeamten bearbeitet werden. Das Vordringen von Tarifbeschäftigten mit für die jeweilige spezielle Aufgabe extern erworbenen Fähigkeiten ist zwar mittlerweile ebenso richtig wie unaufhaltsam, doch muß noch intensiver als bisher geprüft werden, für welche Tätigkeiten die Einstellung von Tarifbeschäftigten sinnvoller, weil in der Sache ebenso effizient, aber betriebswirtschaftlich billiger ist. Damit hier kein Mißverständnis entsteht: „Billiger“ meint nicht eine geringere Bezahlung oder - damit meist einhergehend - eine geringer erachtete Tätigkeit, sondern die schlichte Tatsache, daß die Beschäftigung einer für eine bestimmte Tätigkeit ausgebildeten Person schon alleine wegen der damit vermiedenen „Doppelqualifikation Polizei - Spezialist“ preiswerter ist; hinzu tritt der Gedanke, daß der Vollzugsbeamte wieder für seine eigentlichen Aufgaben, eben den Vollzugsdienst, zur Verfügung steht. Ausdrücklich sind also mit der Beschäftigung von Tarifbeschäftigten auf bislang von Vollzugsbeamten wahrgenommenen Positionen auch Leitungsfunktionen gemeint.

Die moderne Büro-Verwaltung bzw. Büro-Kommunikationstechnik steckt bei der Polizei weitgehend noch in den Kinderschuhen. Das Gefälle zwischen bereits weitgehend genutzten Möglichkeiten der Datenverarbeitung zur Vorgangserledigung und dem völligen Fehlen dieser Technik in den verschiedenen Behörden selbst ein- und desselben Bundeslandes führt zu Störungen der Zusammenarbeit und bindet unnötig Personal, das anderweitig dringend benötigt wird. Innerhalb des Arbeitsvolumens der Polizei muß zudem geprüft werden, welche Tätigkeiten zwingend den Polizeibeamten verlangen oder durch Angestellte erledigt werden können; dies ist auch ein Weg, um benötigtes Spezialwissen für die Polizei zu gewinnen, ohne hierfür Beamte gesondert ausbilden zu müssen. Hier bieten sich vor allem Technikbereiche sowie die Büro-Verwaltung an. Meßlatte für die Verwendung von Polizeibeamten muß die Frage sein, ob für die betreffende Aufgabe das fachspezifische Wissen des

Polizeiberufs sowie die Notwendigkeit hoheitlichen Handelns zwingend erforderlich sind. So könnte beispielsweise die Aufnahme von Standardvorgängen wie Meldungen von einfachem Diebstahl auch von Verwaltungsangestellten durchgeführt werden, während die Entgegennahme einer Anzeige wegen eines schwerwiegenderen Delikts aufgrund möglicherweise vorhandener Ermittlungsansätze bzw. zwingender Fahndungsmaßnahmen von einem Polizeibeamten vorzunehmen ist.

Ein weiteres Feld für eine sorgsame Überprüfung stellen Aufgaben dar, die - allerdings länderunterschiedlich - von Polizisten wahrgenommen werden, die aber überhaupt nichts mehr mit dem eigentlichen Sinn und Zweck polizeilichen Handelns zu tun haben. Diese Palette reicht von der Rückführung von Asylbewerbern über die Unterstützung der Bundesanstalt für den Güterkraftverkehr bei der Fahrzeugkontrolle bis hin zu solch kuriosen Dingen wie der Personenüberprüfung im Zusammenhang mit Ordensverleihungen. In einigen Bundesländern hat der Anstoß der GdP bereits gefruchtet. Dort läuft die „Fahndungsarbeit“ nach derlei durchaus verzichtbaren Aufgaben. Daneben sind die Bundesländer dabei, die interne Organisation der Polizei im Hinblick auf mehr Effizienz zu straffen. In Nordrhein-Westfalen ist seit Beginn des Jahres 1994 eine neue Organisationsform in Kraft, die die bisherige Trennung von Schutz- und Kriminalpolizei sowie Verwaltung überwindet und anstelle dieser drei Säulen den operativen Bereich in der Säule „Gefahrenabwehr/Strafverfolgung“ und den logistischen Bereich in der Säule „Verwaltung/Logistik“ zusammenfaßt. Damit ist zugleich die bisherige klassische Unterteilung in Schutz- und Kriminalpolizei überwunden — notwendige Konsequenz aus der Erkenntnis, daß die Schutzpolizei bereits seit Jahr und Tag bis zu 40 Prozent der Kriminalität im Durchschnitt der Bundesrepublik selbständig bearbeitet hat. Das Land Niedersachsen ist ebenfalls schon sehr weit fortgeschritten auf dem Wege einer den gleichen Grundlinien folgenden Reform. Rheinland-Pfalz hat bereits 1993 ein vergleichbares Reformkonzept in die Praxis umgesetzt. Auch das neue Sicherheitsprogramm von Bund und Ländern, das die Innenministerkonferenz im Dezember 1993 verabschiedet hat, spricht sich eindeutig für Strukturen aus, „mit denen die traditionell getrennte Schutz- und Kriminalpolizei nunmehr integriert ist“.

V.

Ein letzter Gedanke: Die Möglichkeiten und Grenzen der Polizei werden in einem demokratischen Rechtsstaat ganz selbstverständlich von der Verfassung und den Gesetzen bestimmt. Artikel 20 des Grundgesetzes bindet die Polizei wie die gesamte öffentliche Verwaltung an Recht und Gesetz. Gesetze sind im Rahmen der Verfassung wandelbar, das ist unbestritten. Auch die Verfassung unterliegt — vom Kernbestand abgesehen — der Veränderung durch den Gesetzgeber. Gerade weil Themen der inneren Sicherheit im Wahljahr 1994 einen hohen Aufmerksamkeitswert besitzen und obendrein die Kriminalitätsentwicklung begründeten Anlaß für die Prüfung des rechtlichen Instrumentariums gibt, ist es kein Wunder, daß sowohl Regierungskoalition wie SPD-Opposition Gesetzesvorschläge zur Verbesserung der Verbrechensbekämpfung vorgelegt haben. Dabei haben sich in der politischen Debatte um

sachgerechte Lösungen ganz wunderliche Koalitionen ergeben. So waren sich im Vorfeld der Erstellung der Gesetzentwürfe das christdemokratische Lager und die oppositionelle SPD einig, daß zur besseren Bekämpfung organisierter Kriminalität die Möglichkeit des Einsatzes technischer Abhörmittel - selbstverständlich unter richterlichem Genehmigungsvorbehalt - vonnöten sei. Hier legte sich die F.D.P. quer mit der Folge, daß im Sinne des Koalitionsfriedens die CDU/CSU diesen Punkt faUen ließ. Und noch ein Streitfall: Die SPD schlug zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität vor, Vermögensgegenstände einziehen zu können, wenn der Verdacht nicht entkräftet werden kann, daß sie aus schweren Straftaten herrühren oder hierfür verwendet werden. Das wiederum ging der CDU/CSU zu weit.

Aus Sicht der GdP kann nicht deutlich genug auf die Gefahren einer Absicht der Koalitionsfraktionen aufmerksam gemacht werden, die sich aus einer drohenden Vermischung der Zuständigkeiten von Nachrichtendiensten und Polizei ergeben. Die GdP ist und bleibt strikt für das Trennungsgebot, weil nichts für die Polizei schädlicher wäre, als über eine Beteiligung der Nachrichtendienste bei der Bekämpfung organisierter Kriminalität sich dem Verdacht auszusetzen, als würde man mit geheimdienstlichen Methoden dann weiterarbeiten wollen, wenn man mit den gesetzlich zugestandenen Möglichkeiten im Polizeibereich am Ende ist. Die Polizei, so die Überzeugung der GdP, kann ohne das Vertrauen der Bürger ihre Aufgabe nicht erfüllen. Dazu gehört aber in einem demokratischen Rechtsstaat, daß der Bürger über die Ermittlungs- und Eingriffsbefugnisse der Polizei und somit über die Rechtsstaatlichkeit ihres Handelns informiert ist und eine offene richterliche Kontrolle polizeilicher Maßnahmen stattfindet.

Es ist schlimm genug, daß viele Bürger Angst vor Kriminalität haben. Noch schlimmer aber wäre es, wenn die Bürger auch noch Angst vor der Polizei bekämen. Wie sehr nämlich die Polizei auf Hilfe und Unterstützung der Bevölkerung angewiesen ist, wird daraus deutlich, daß die Polizei aufgrund eigener Ermittlungen nur einen recht geringen Anteil der bekanntgewordenen Straftaten aufklärt, während für die große Masse gelöster Fälle Aussagen und Hinweise von Bürgerinnen und Bürgern wesentliche Hilfe sind, die selbstverständlich durch das professionelle Know-how der Polizei zum Erfolg führen.